



**Satzung für den Förderverein  
der  
Jugendfeuerwehr Iserlohn**

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein Jugendfeuerwehr Iserlohn".
- (2) Er ist ein nicht rechtsfähiger Verein und wird deshalb nicht ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Iserlohn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist Förderung
  - des Brand-, Katastrophen- und Umweltschutzes nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) des Landes NRW (gem. Anlage 7, Nr. 13 der EstR)
  - der Jugendpflege und Jugendfürsorge (gem. Anlage 7, Nr. 2 der EstR)
  - kultureller Zwecke (gem. Anlage 7, Nr. 4 der EstR).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er wird nach §58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Iserlohn verwendet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Aufgaben**

Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins gehört die Förderung der/s

- Umweltschutzes
- Aus- und Weiterbildung im Bereich der Feuerwehr entsprechend den einschlägigen Feuerwehrdienstvorschriften
- Jugendfeuerwehr i. S. der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr und deren Betreuung
- Brandschutzerziehung
- Brandschutzaufklärung für die Bevölkerung der Stadt Iserlohn
- Öffentlichkeitsarbeit.

## **§4 Mitglieder des Vereins**

- (1) Alle Angehörigen der JF Iserlohn.
- (2) Jede natürliche Person kann als Mitglied aufgenommen werden, wenn sie bereit ist, die satzungsgemäßen Ziele nachhaltig zu fördern.
- (3) Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der AntragstellerIn mitzuteilen.

- (4) Im Falle einer Ablehnung ist Beschwerde gegenüber dem Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist anzusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (4) Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde beim Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane mit zu tragen.

## **§7 Mittel des Vereines**

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereines benötigten Mittel werden durch Spenden und Zuschüsse Dritter - insbesondere der Stadt Iserlohn und des Fördervereins der Feuerwehr Iserlohn e. V. - aufgebracht.
- (2) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (3) Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§8 Organe des Vereines**

Die Organe sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- (2) Sie ist ferner zusätzlich einzuberufen, wenn der/die Vorsitzende dies für nötig erachtet oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Der schriftlich begründete Antrag an den/die Vorsitzende/n muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte beinhalten.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

- (4) Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung; bei seiner/ihrer Verhinderung übernimmt der/die Stellvertreter/In diese Aufgabe.
- (5) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll verfasst, das von zwei anwesenden Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet wird.

### **§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen vornehmlich die nachfolgenden Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- (2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder gem. §4 Abs. 1 und Abs. 2.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (5) Satzungsänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

### **§11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem/der Jugendfeuerwehrwart/In als Vorsitzende/r
  - bis zu 2 gleichberechtigten Stellvertretern/Innen
  - dem/der Kassierer/In
  - dem/der Schriftführer/In

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt eines/einer Nachfolgers/In im Amt.

Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.

- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (3) Vorstand i. S. des §26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfähigkeit im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt und von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder unterzeichnet.

- (6) Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein als geborenes Mitglied im Förderverein Feuerwehr Iserlohn e.V.

## **§12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen, die jährlich über ihre Prüfung an die Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Jährlich wird ein/e KassenprüferIn im Wechsel nachgewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§13 Auflösung des Vereines**

- (1) Zur Auflösung des Vereines ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich, zu der mindestens 2/3 aller Mitglieder vertreten sein müssen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung frühestens nach einem Monat einberufen werden. Diese ist dann in jedem Falle beschlussfähig.
- (2) Für die Auflösung des Vereines müssen 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten stimmen.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nicht Anderes abweichend bestimmt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein Feuerwehr Iserlohn e. V.

## **§14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 10. April 2002 in Kraft.

Iserlohn, den 10. April 2002